

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a.Rbge.

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

(in der Fassung der 6. Änderung vom 01.10.2009)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt der Stadt Neustadt a.Rbge. einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a.Rbge. durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind diejenigen, die die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung benutzen. Als solche gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1), Wohnungsberechtigten (§ 1093) und den Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind als Gesamtschuldnerschaft zu sehen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollten die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 % für die Straßen der Reinigungsklassen I und II und auf 40 % der Straßen der Reinigungsklasse III des Straßen-

verzeichnisses der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der für die Öffentlichkeit zugänglichen städtischen Anlagen (z.B. Grün- und Freiflächen) sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V. mit § 227 Abs. 1 AO.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge der Grundstücke und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden unter 0,5 m abgerundet und ab 0,5 m aufgerundet.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbelastung bzw. der Häufigkeit der Reinigung in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
- | | |
|---------------------|---|
| Reinigungsklasse I | Reinigung mindestens einmal wöchentlich mit Großgeräten |
| Reinigungsklasse II | Reinigung mindestens zweimal wöchentlich Schonreinigung
(Komb. Hand-/Maschinenreinigung) |
- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt **jährlich** je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	=	1,44 EUR
Reinigungsklasse II (Innenstadtreinigung)	=	13,20 EUR

§ 5

Hinterlieger

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich

breit, so wird der Gebührenberechnung die mittlere Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Liegt ein Hinterliegergrundstück an einem straßenmäßig ausgebauten und befahrbaren, beschränkt öffentlichen Weg, der von den Gebührenpflichtigen (§ 2) nach Maßgabe des Ortsrechtes sauberzuhalten ist, reduziert sich die Grundstücksbreite um 30 v.H. der Länge des vom Hinterlieger zu reinigenden Weges.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist von der veräußernden und der erwerbenden Person der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (2) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Neustadt a.Rbge. vom 02.04.1992 sowie die Nachtragssatzungen vom 02.09.1993, 03.11.1994, 01.06.1995, 07.12.1995 und 05.06.1997 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft

Neustadt a. Rbge, den 04. Dezember 1997

1. Änderung: Neustadt a. Rbge, den 06. Juli 2000

2. Änderung: Neustadt a. Rbge, den 05. Oktober 2000

3. Änderung: Neustadt a. Rbge, den 06. November 2003

4. Änderung: Neustadt a. Rbge, den 07. Juli 2005.

5. Änderung: Neustadt a. Rbge, den 04. Dezember 2008

6. Änderung: Neustadt a. Rbge, den 01.10.2009

STADT NEUSTADT A. RBGE.

gez
Bürgermeister

gez.
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 53, Seite 680, vom 30.12.1997

1. Änderung: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 29, Seite 221, vom 20.07.2000

2. Änderung: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 43, Seite 361, vom 02.11.2000

3. Änderung: Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 44, Seite 373, vom 20.11.2003

4. Änderung: Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 29, Seite 273, vom 21.07.2005

5. Änderung: Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 49, Seite 487, vom 18.12.2008

6. Änderung: Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 41, Seite 392, vom 29.10.2009